

Landkreis
Ostprignitz-Ruppin



Naturschutz

...für alle



2017

Inhalt

	Seite
Vorwort	1
Die untere Naturschutzbehörde (UNB)	2
Die Gottesanbeterin – Insekt des Jahres 2017	4
Das Naturschutzgebiet „Ruppiner Schweiz“	6
Amphibienschutz	8
Das Naturschutzgebiet „Königsberger See, Kattenstiegsee“	13
Revitalisierung von Feldsöllen	16
Hornissen	19
Zur Gestaltung von Gärten und Grünflächen	21
Impressum	25

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unser Landkreis ist ausgestattet mit reicher Natur von unschätzbarem Wert. Es gibt sie, die ökologisch weniger beeinträchtigten Landschaftsräume, die sich besonders in unseren Schutzgebieten finden lassen. Viele besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten kommen in unserem Landkreis in geeigneten Lebensräumen vor. Auch gibt es Beispiele, wie sich durch den Einsatz von Landwirten, Wasser- und Bodenverbänden, Kommunen und engagierten Personen Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes erfolgreich realisieren lassen.

In dieser Broschüre wird darauf eingegangen. Vorgestellt werden neben zwei Naturschutzgebieten auch erfolgreich durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes. Sie enthält auch Hinweise für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur vor der eigenen Haustür.

Bezüglich der Umsetzung von Landnutzungsformen, die sich an Kriterien der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit orientieren, bedarf es noch mehr Aufklärung und weiterer Anstrengungen. Unsere Moore sind nachweislich immer noch so beeinträchtigt, dass sie ihre wichtigen Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht im ausreichenden Maß erfüllen können. Hier gibt es Handlungsbedarf.

Im Interesse der Natur, aber auch unserer nachfolgenden Generationen sollte gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht werden, geeignete Maßnahmen um zu setzen, um eine positive Entwicklung zu erreichen. Solche Maßnahmen wurden zum Teil schon realisiert und sollten weiter ausgebaut werden.



Ralf Reinhardt
Landrat

Die untere Naturschutzbehörde (UNB)

Zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung nehmen derzeit die Aufgaben der UNB im Auftrag des Landrates wahr. Organisatorisch sind sie innerhalb des Dezernates für Bauen, Ordnung und Umwelt beim Bau- und Umweltamt im Sachgebiet Natur und Abfall angesiedelt. Ihr Dienstsitz befindet sich in der Neustädter Straße 14 in Neuruppin. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, regelt die UNB den Vollzug des geltenden nationalen und europäischen Naturschutzrechts.



Naturschutzgebiet „Postluch Ganz“

Die Mitarbeiter der UNB sind wie folgt erreichbar:

Name	Tel.: 03391/688-Durchwahl	Raum
Bau- und Umweltamt Allgemein: umweltamt@opr.de	-6000	
Sachgebietsleiterin Schönemann, Karin	-6710	311
Bauleitplanung, Erholung in Natur und Landschaft (Zelten), Naturdenkmale Dietze, Anke	-6722	318
Artenschutz, Schutzgebietsbetreuung (NSG, Natura 2000), Landnutzung, Fördermaßnahmen Ewert, Anselm	-6720	306
Artenschutz, Schutzgebietsbetreuung (NSG, Natura 2000), Landnutzung, Fördermaßnahmen, Ehrenamtlicher Naturschutz Hahn, Dorina	-6718	306
Baum-/Alleenschutz Kanzler, Helga	-6717	302
Schutzgebietsbetreuung, Ordnungswidrigkeiten Lier, Michael	-6707	305
Flächenpools, Großvorhaben, Naturschutzbeirat Parchen, Sigrun	-6713	319
Landschaftsrahmenplan, Bauleitplanung, Biotopschutz Priebe, Bettina	-6723	308
Landschaftsschutzgebiete / Genehmigungs- und Befreiungsverfahren / Eingriffsgenehmigung Vetter, Ralph	-6719	310
Bauantragsverfahren / Eingriffsregelung / Ausnahmen und Befreiungen Wende, Heike	-6714	310

Die Gottesanbeterin – Insekt des Jahres 2017

Aus Afrika stammend hat sich die Gottesanbeterin *Mantis religiosa* über den Mittelmeerraum weiter nach Norden ausgebreitet. Als wärmeliebendes Insekt profitiert es dabei von der Klimaerwärmung. Österreich, die Schweiz und Süddeutschland sind schon länger besiedelt.



Gottesanbeterin

Aber auch aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg liegen bereits einige Nachweise vor. Zu den nördlichsten Vorkommen in Deutschland gehört eine Population südwestlich von Neustadt (Dosse). Naturfreunde aus Berlin besuchen zusammen mit dem Naturkundemuseum Potsdam regelmäßig diese Region, um die Verbreitung der Art zu erfassen und zu dokumentieren. Weitere Vorkommen sind nicht ausgeschlossen. Entsprechende Hinweise nimmt die untere Naturschutzbehörde gerne entgegen.

Eine weibliche Gottesanbeterin kann bis zu 75 Millimeter lang werden. Die Männchen sind mit bis zu 60 Millimeter deutlich kleiner. Den Lebensraum bilden sonnige, trockenwarme Gras- und Buschlandschaften, Halbtrockenrasen und Ruderalflächen mit lockerer Vegetation und ausreichendem Nahrungsangebot. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, die sie mit ihren langen Fangbeinen erbeutet und dann bei lebendigem Leib verspeist.

Im Spätsommer und Herbst produzieren die Weibchen mehrere Eigelege. In diesen „Ootheken“ befinden sich bis zu 200 Eier. Dabei handelt es sich um ein schaumiges körpereigenes Sekret, das an der Luft aushärtet. Die Ootheken werden an Steinen oder Grashalmen in Bodennähe befestigt. Während die ausgewachsenen Tiere im Spätherbst absterben, überdauern die Eier in den Ootheken den Winter. Im Frühsommer schlüpfen die etwa 6 Millimeter langen Larven. Auch die Larven ernähren sich bereits räuberisch. Bevor sie sich zu einem erwachsenen Tier entwickelt haben, häuten sich die Larven innerhalb von drei Monaten sechs- bis siebenmal.



Oothek

Nähere Informationen und Fotos unter:

<https://www.potsdam.de/gottesanbeterin-gesucht-dem-insekt-des-jahres-2017-auf-der-spur>

Das Naturschutzgebiet „Ruppiner Schweiz“

Das mit Wirkung vom 30.03.1961 unter Schutz gestellte Naturschutzgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“, im Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ und wurde auch als FFH-Gebiet „Ruppiner Schweiz“ gesichert. Weiterhin wurden zwei Waldflächen innerhalb des Schutzgebietes durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg als Schutzwald „Naturwald Ruppiner Schweiz“ gesichert. Der Binenbach sowie der Steilhang entlang der Zufahrt nach Boltenmühle wurden innerhalb des Naturschutzgebietes als Totalreservat festgesetzt.

In den Schutzwaldbereichen und in den Totalreservaten findet keine forstliche Nutzung mehr statt. Hier werden lediglich Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang der Zufahrtsstraße nach Boltenmühle durchgeführt.

Das Gebiet umfasst die z.T. steilen mit Wald bestockten Uferhänge am Südufer des Kalksees und am Nordufer des Tornowsees sowie das die beiden Seen verbindende schmale, schluchten- und quellenreiche Kerbtal des Binenbachs. Der Binenbach überwindet auf einer Länge von etwas mehr als einem Kilometer einen Höhenunterschied von 15 Metern.



Naturschutzgebiet „Ruppiner Schweiz“

Im Gebiet dominieren Buchen-Traubeneichenwälder, insbesondere der Schattenblumen-Buchenwald. Bemerkenswert ist das Vorkommen einiger ozeanisch verbreiteter Arten, wie Niederliegendes Johanniskraut und Deutsches Geiß-

blatt. An Quellstandorten ist kleinflächig Schaumkraut-Erlen-Eschenwald und am Ufer des Kalksees schmale Streifen von Erlenbruchwald sowie ein kleiner Birkenmoorwald vorhanden.

Das Gebiet dient verschiedenen Fledermausarten als Jagdgebiet und Lebensstätte. Auch zahlreiche Amphibien nutzen das Gebiet für die Fortpflanzung und Winterruhe und die Steilufer bieten unter anderem Lebensraum für den Eisvogel.



Schwarzspecht

Auf Grund der Einzigartigkeit des Binenbachs und des Kerbtals, aber auch auf Grund der räumlichen Nähe zum beliebten Ausflugsziel „Boltenmühle“ ist auch hier ein stetiger Nutzungsdruck zu verzeichnen. Es sind die Menschen die sich in dem Bereich leider nicht an bestimmte Vorschriften halten bzw. die Schilder nicht lesen oder deuten können.

Zum Schutz des Kerbtals und der dort vorkommenden Flora und Fauna ist es nicht erlaubt, das Gebiet außerhalb des ausgeschilderten Wanderweges und der vorhandenen Waldwege zu betreten. Dies dient insbesondere dem Schutz des Kerbtals vor Trittschäden und Abbrüchen, der Beruhigung sensibler Bereiche als Rückzugsmöglichkeit für die vorkommenden Arten, aber auch dem Schutz der Besucher selbst. Da sich innerhalb des Gebietes Naturwaldparzellen und Totalreservate befinden in denen alle forstlichen Eingriffe unzulässig sind, ist hier mit einem vermehrten Herabfallen von Ästen zu rechnen. Auch abgestorbene, morsche und umgestürzte Bäume verbleiben an Ort und Stelle. Dies verleiht dem Gebiet seinen urwaldähnlichen Charakter und trägt zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Amphibienschutz

Jedes Jahr ab etwa Februar, wenn die Bodentemperaturen steigen, verlassen viele Molche, Frösche und Kröten ihr Winterquartier. Während der Winterzeit haben sie sich an Land im weichen Boden vergraben oder in bereits vorhandenen Erdhöhlen versteckt. Auch Löcher in Steinhaufen oder Trockenmauern sowie größere Ast- und Laubhaufen bieten einen idealen Unterschlupf.

Sobald sich die Tiere auf den Weg zu ihrem Laichgewässer machen, begeben sie sich auf eine gefährliche Reise. Vielerorts führt der Weg zum begehrten Laichgewässer über unsere Straßen. Dies bedeutet für viele Tiere den sicheren Tod. Daher ist es erforderlich, die Tiere auf ihrem Weg zu unterstützen. Dies kann durch die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen oder dem Einbau von Amphibienleiteinrichtungen im Rahmen von Straßenerneuerungen erfolgen.

In unserem Landkreis sind nach und nach Bereiche bekannt geworden, an denen die Errichtung von Amphibienschutzzäunen erforderlich ist. So werden durch die Naturwacht „Stechlin – Ruppiner Land“ unter anderem am Kuhburgberg bei Neuruppin, am Zollhaus Dierberg und am Schulensee bei Zühlen Amphibienzäune errichtet und betreut.

Tabelle 1: Auswertung Amphibienschutzzaun: Kuhburgberg, Neuruppin
(Datenquelle: Naturwacht „Stechlin – Ruppiner Land“)

Jahr	MF	EK	GF	TM	Σ
2001	113	203	4	6	326
2002	258	344	-	4	606
2003	296	119	5	3	423
2004	450	105	6	4	565
2005	94	49	-	2	145
2006	143	205	35	31	414
2007	49	92	9	9	159
2008	1.067	284	12	15	1.378
2009	186	145	4	43	378
2010	587	218	8	34	847
2011	1.460	174	5	129	1.768
2012	361	57	14	581	1.013
2013	3.617	495	37	2.116	6.265
2014	1.077	269	89	385	1.820
2015	1.364	392	155	311	2.222
2016	923	203	19	132	1.277
2017	154	638	1	349	1.142

Abk.

MF	Moorfrosch
EK	Erdkröte
GF	Grünfrosch
TM	Teichmolch
GrF	Grasfrosch
KK	Knoblauchkröte
RBÜ	Rotbauchunke
KM	Kammolch

Tabelle 2: Auswertung Amphibienschutzzaun: Zollhaus, Dierberg
(Datenquelle: Naturwacht „Stechlin – Ruppiner Land“)

Jahr	MF	EK	GF	TM	GrF	KK	RBU	KM	Σ
2004	346	33	39	18	15	25	2	22	500
2005	320	13	141	402	367	151	1	66	1.461
2006	325	5	60	176	220	239	2	52	1.079
2007	522	2	97	68	54	39	1	76	859
2008	1.967	15	784	456	186	100	14	371	3.893
2009	742	4	258	443	14	26	14	305	1.806
2010	487	7	43	482	16	11	3	220	1.269
2011	338	4	269	425	13	28	34	366	1.477
2012	750	-	122	1.139	12	87	19	277	2.406
2013	1.422	-	245	1.073	-	126	11	263	3.140
2014	1.675	3	462	1.105	-	35	12	248	3.540
2015	1.481	5	452	1.757	14	39	18	274	4.040
2016	444	8	82	793	12	19	20	239	1.617
2017	1.148	1	45	542	-	32	15	70	1.853

Tabelle 3: Auswertung Amphibienschutzzaun: Schulzensee, Zühlen
(Datenquelle: Naturwacht „Stechlin – Ruppiner Land“)

Jahr	MF	EK	TM	GrF	KK	RBU	KM	TF	Σ
2014	556	2.186	31	66	1.130	8	2	47	4.026
2015	152	1.677	5	10	911	1	9	4	2.769
2016	30	520	7	1	184	-	1	1	744
2017	11	385	2	1	226	-	2	0	627

Die untere Naturschutzbehörde erhielt im Jahr 2005 die Information, dass auf der Straße Ortsausgang Karwe in Richtung Altfriesack Frösche und Kröten überfahren werden. Eine Besichtigung des Bereiches ergab dringenden Handlungsbedarf. So wird seit diesem Zeitpunkt jährlich, gesteuert von der unteren Naturschutzbehörde, entlang der Straße ein etwa ein Kilometer langer Amphibienschutzzaun errichtet.

Seit 2006 erfolgt der Auf- und Abbau sowie die Betreuung und Kontrolle des Amphibienzaunes in Karwe im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen des 2. Arbeitsmarktes. Unterstützung bei den Kartierungsarbeiten wird, wenn es zeitlich und personell möglich ist, durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutzstation Rhinluch, gegeben.

Seit dem Jahre 2008 kann auch die Rückwanderung der Tiere zu ihren Winterquartieren in diesem Rahmen abgesichert werden. Dies ist erforderlich, um den Tieren auch eine gefahrfreie Rückwanderung zu ermöglichen.

Tabelle 4: Auswertung Amphibienschutzzaun: Karwe
(Datenquelle: Untere Naturschutzbehörde)

Jahr	MF	TM	Sonstige	Σ
2005				916
2006	9.371	1.826	176	11.373
2007	7.056	758	170	7.984
2008	2.862	1.691	219	4.772
Rückwanderung 2008	1.370	22	71	1.463
2009	8.384	1.100	535	10.019
Rückwanderung 2009	2.070	4	58	2.132
2010	1.702	809	42	2.553
Rückwanderung 2010	11.164	872	83	12.119
2011	4.096	532	100	4.728
Rückwanderung 2011	1.029	4.215	106	5.350
2012	1.882	274	17	2.173
Rückwanderung 2012	681	310	8	999
2013	489	954	10	1.453
Rückwanderung 2013	2.132	313	5	2.450
2014	1.210	70	7	1.287
Rückwanderung 2014	272	59	1	332
2015	827	815	9	1.651
Rückwanderung 2015	1.271	149	5	1.425
2016	602	820	45	1.467
Rückwanderung 2016	493	17	21	531
2017	245	123	35	403
Rückwanderung 2017	168	355	16	539

Die Umsetzung solch einer Maßnahme über so einen langen Zeitraum ist nur auf Grund der Zustimmung der Flächeneigentümer, der fleißigen Arbeit der Maßnahmeteilnehmer sowie der guten Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde und Maßnahmeträger möglich.

Wie die nachfolgenden Zahlen belegen, handelt es sich bei den Standorten der mobilen Amphibienschutzzäune um bedeutende Wanderstrecken für Amphibien. Da der Aufwand für den Auf- und Abbau sowie die Betreuung der mobilen Zäune sehr hoch ist, ist der unteren Naturschutzbehörde sehr daran gelegen, dass an den Standorten Kuhburgsberg bei Neuruppin, Zollhaus Dierberg, Schulensee Zühlen und Karwe stationäre Amphibienleiteinrichtungen errichtet werden. Dies gestaltet sich jedoch nicht immer ganz einfach, da hier unter anderem auch die Straßenbulasträger (Land, Kreis, Gemeinde) mit einzubeziehen sind und die Kosten für derartige Einrichtungen relativ hoch sind.

Die Rettung einer Orchideenwiese

Die Einstellung der Nutzung von Wiesen führt zu Veränderungen der Vegetation. So auch auf einer am Rhin gelegenen 6700 m² großen Feuchtwiese bei Zippelsförde. Nach mindestens fünf Jahren ohne Nutzung hatte eine Verbuschung eingesetzt. Weidengebüsch und Schilf verdrängten die dort zuvor vorkommenden typischen Arten feuchter Wiesen. Vom Breitblättrigen Knabenkraut ließen sich 2012 nur noch wenige Exemplare nachweisen.



Breitblättriges Knabenkraut

Um die Wiese und damit den Standort selten gewordener Arten zu erhalten, wurden Pflegemaßnahmen erforderlich. Eine dauerhafte Nutzung war anzustreben. Die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH (GZG) als damalige Eigentümerin erklärte sich bereit, die Wiese im Januar 2013 zu mähen. Für eine manuelle Beräumung des Mahdgrades von der Fläche fehlten der GZG jedoch die Kapazitäten. Aufgrund fehlender Alternativen kamen nun vier Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde zum Einsatz. Anders als bei „normalen“ Verwaltungsaufgaben konnte bei drei Einsätzen (endlich

einmal) körperlich gearbeitet werden. Auch in den beiden folgenden Jahren wurde die Fläche durch Mitarbeiter der GZG gemäht. Die Beräumung des nun nicht mehr so üppigen Aufwuchses erfolgte erneut durch die untere Naturschutzbehörde, unterstützt von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern.

Seit 2016 wird die Wiese von einem Landwirt genutzt. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erhält er eine finanzielle Unterstützung für den damit verbundenen Aufwand, der deutlich über den einer konventionellen Grünlandnutzung hinausgeht.

Der Erhalt einer Feuchtwiese und damit der Standort von Breitblättrigem Knabenkraut, Echtem Mädesüß, Bach-Nelkwurz, Sumpfhornklee, Kuckuckslichtnelke, Sumpf-Blutauge und weiterer Arten ist erst einmal gesichert. So wuchsen hier 2017 etwa 500 Exemplare des Breitblättrigen Knabenkrautes.



Sumpf-Blutauge



Bach-Nelkwurz

Die Rettungsaktion war erfolgreich. Sie konnte gelingen, weil die GZG, die Verwaltung des Naturparkes „Stechlin-Ruppiner Land“, die Naturwacht „Stechlin-Ruppiner Land“, der ehrenamtliche Naturschutz, Steffen S. als gegenwärtiger Nutzer und die untere Naturschutzbehörde in guter Zusammenarbeit ein gemeinsames Ziel verfolgten.

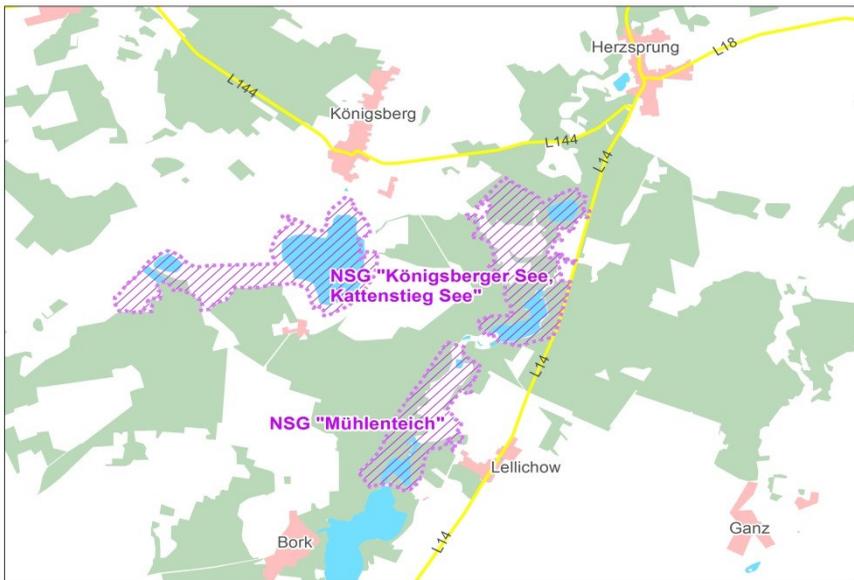
Das Naturschutzgebiet

„Königsberger See, Kattenstiegsee“

- ein neues NSG im Landkreis

Die Verordnung zum NSG trat nach einem langwierigen Unterschutzstellungsverfahren mit der am 25.11.2016 erfolgten Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Es ist das 18. ganz oder teilweise in unserem Landkreis liegende Naturschutzgebiet.

Das NSG hat eine Größe von etwa 225 Hektar. Es umfasst zwei Teilflächen. Zur Teilfläche 1 gehören der Kattenstiegsee und angrenzende Bereiche einschließlich Lellichower See. Der Königsberger See, sein unmittelbares Umfeld, die im Landkreis Prignitz liegenden Wutiker Torfstiche sowie Grünland zwischen See und Torfstiche gehören zur Teilfläche 2. Der Campingplatz am Königsberger See einschließlich Badestelle ist nicht Bestandteil des NSG.



Karte zum NSG „Königsberger See, Kattenstieg See“ und zum NSG „Mühlenteich“

Bereits 1994 wurde in einem Schutzwürdigkeitsgutachten auf eine überdurchschnittliche Biototypen- und Artenvielfalt hingewiesen. Im Interesse des Erhalts der nachweislich hohen Schutzwürdigkeit hätten wir uns eine zügige Unterschutzstellung durch das Umweltministerium gewünscht. Bis zur endgültigen Festsetzung als NSG vergingen aber 22 Jahre.

Auch ist kritisch anzumerken und naturschutzfachlich nicht verständlich, dass nur 61 % des zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 gehörenden FFH-Gebietes „Königsberger See, Kattenstiegsee“ nun einen nationalen Schutzstatus erhielten.

Verschiedene Pflanzengesellschaften, u. a. Seggenriede, Moore, Moorwälder und Feuchtwiesen sind Lebensraum einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten, unter anderem Sumpf-Herzblatt, Sumpf-Dreizack, Sumpf-Schlangenzwurz, Draht-, Wiesen-, Hirse-, Grau- und Schnabelsegge, Sumpf-Blutauge und Breitblättriges Knabenkraut.

Zu den Brutvogelarten im Grünland gehören Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Schilfrohrsänger. In den nicht gemähten Böschungen der Gräben brüten Teich-, Sumpf- und Drosselrohrsänger. Auch der Königsberger See und seine Verlandungszonen dienen zahlreichen Vogelarten als Reproduktionsstätte. Sowohl für schilfbewohnende Kleinvogelarten als auch für Wasservogelarten ist hier eine überregionale Bedeutung als Schlaf- und Rastplatz während der Zugzeiten nachgewiesen.

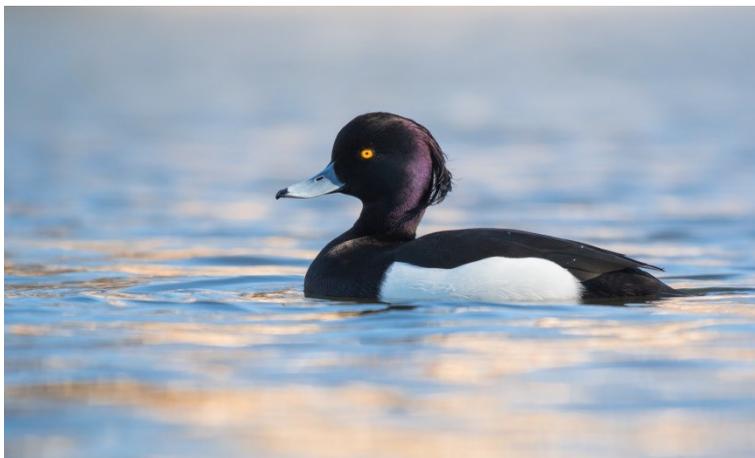


Haubentaucher

Zu den vorkommenden Lurchen gehören u. a. Kamm- und Teichmolch, Erd- und Wechselkröte sowie Moorfrosch. Das NSG ist bedeutender Bestandteil des regionalen Biotopverbundes. Mit der NSG-Ausweisung wird der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume angestrebt.

Die Verordnung zum NSG verbietet Handlungen, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

So ist es nicht erlaubt, zu zelten, zu lagern oder Feuer anzuzünden. Gemäß Verordnung sind die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Angelfischerei, das Baden sowie das Befahren des Kattenstiegsees und des Königsberger Sees mit Wasserfahrzeugen zulässig. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Schutzziele sind diese Nutzungsformen jedoch mit Einschränkungen verbunden. Auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung enthält die Verordnung Nutzungseinschränkungen.



Reiherente

Die Inhalte der §§ 4 und 5 der Verordnung (Verbote und zulässige Handlungen) stellen einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Nutzerinteressen und den naturschutzfachlichen Erfordernissen dar. Zumindest einige der angestrebten Schutzziele werden sich damit umsetzen lassen. Zum Schutzzweck des NSG gehören auch die Erhaltung und Entwicklung von Mooren sowie der Schutz von Wiesenbrütern und ihrem Lebensraum. Für die Umsetzung dieser Ziele sind die Verordnungsinhalte jedoch nicht ausreichend. So werden die vorhandenen Potenziale zur Aufwertung des Lebensraumes für Wiesenbrüter kaum genutzt werden können. Das ist bedauerlich, da Kiebitz und Bekassine zu den Brutvogelarten in Brandenburg gehören, für die besonders hohe Bestandsrückgänge nachgewiesen sind.

Vor einigen Jahren wurde der Versuch unternommen, Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes und des Moorschutzes im Quell-, Durchströmungs- und Verlandungsmoorkomplex im Bereich des Kattenstiegsees und des Lellichower Sees zu planen und umzusetzen. Dieses wichtige Vorhaben scheiterte, weil es von Eigentümern betroffener Flurstücke abgelehnt wurde.

Revitalisierung von Feldsöllen

Sölle sind kleine, wasserführende Hohlformen ohne natürliche Vorflut. Sie entstanden am Ende der letzten Eiszeit durch verzögertes Abschmelzen von Toteisblöcken nach dem Rückzug des Inlandeises. Die Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzungsformen führte zur Beseitigung und Beeinträchtigung vieler Sölle. Zu den Hauptursachen dieser Entwicklung gehörte deren Beseitigung im Rahmen flurmeliorativer Maßnahmen und sogenannter Nassstellenbeseitigungsprogramme in den 1970er und 1980er Jahren, insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen und Verfüllung.



Vor der Revitalisierung...

Damit verschlechterten sich auch die Lebensbedingungen von Tierarten. Amphibien und viele Insektenarten sind für ihre Fortpflanzung auf Kleingewässer angewiesen. Dem Landschaftsplan des Amtes Neustadt (Dosse) ist zu entnehmen, dass 1992 und 1993 im Amtsgebiet 136 vorhandene und ehemalige Kleingewässer erfasst wurden. Davon befanden sich 60 % in einem schlechten Zustand oder waren nicht mehr vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation so auch in anderen Regionen darstellt. Daraus lässt sich ein Erfordernis für die Sanierung und Neuanlage von Kleingewässern ableiten. Der Erhalt und die Revitalisierung von Kleingewässern als wertvoller Lebensraum sowie Bestandteil eines stabilen Biotopverbundsystems sind in den Landschaftsplänen der Ämter und Gemeinden als eine wesentliche Zielstellung -

auch im Hinblick auf die Erfordernisse zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften - aufgenommen.

Seit 2005 wurden in unserem Landkreis mehr als 100 Vorhaben umgesetzt. Ehemals vorhandene und stark verlandete Kleingewässer, überwiegend Sölle, wurden wiederhergestellt. Träger dieser Maßnahmen waren Wasser- und Bodenverbände, Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe.



...nach der Revitalisierung

Bevor Verlandungsmaterial aus einem Feldsoll entfernt werden kann, muss so ein Vorhaben gründlich vorbereitet werden. Vom Vorhabenträger ist dafür ein Projekt zu erarbeiten. Neben der Zustimmung der Eigentümer betroffener Flurstücke hat er auch mehrere Stellungnahmen einzuholen, u. a. von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde, da rechtliche Vorgaben zu beachten sind. Die Finanzierung der bisher durchgeführten Maßnahmen erfolgte aus Mitteln des Naturschutzfonds Brandenburg, über Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, über die Richtlinie für die Förderung des natürlichen Erbes sowie über die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen als Kompensation für die Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft. Den Vorhabenträgern stand ein erfahrener Planer zur Seite. Er erarbeitete die Projekte, kümmerte sich um das Einholen der vielen Stellungnahmen und um die Bereitstellung von Fördermitteln. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde von ihm vorbereitet und begleitet.

Solche Vorhaben lassen sich dann erfolgreich umsetzen, wenn „regionale Akteure“ mitziehen, besser noch, wenn sie dafür auch die Initiative ergreifen. Als Beispiel besonders hervorzuheben ist die Agrargenossenschaft Plänitz. Seit 25 Jahren besteht eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen diesem Betrieb und der unteren Naturschutzbehörde. So wird im Naturschutzgebiet „Bärenbusch“ freiwillig eine Grünlandnutzung praktiziert, die sich an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientiert. Auch ist der Betrieb sehr an der Anlage von Gehölzstrukturen interessiert, um einerseits das Landschaftsbild aufzuwerten und andererseits damit gleichzeitig einen Beitrag für die Biodiversität und den Biotopverbund zu leisten. Diesen Zielen dient auch die Revitalisierung der Kleingewässer bei Plänitz. Dem Einsatz der Agrargenossenschaft und des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ ist es zu verdanken, dass im Landschaftsraum um Plänitz bereits sieben Kleingewässer ihre Funktionsfähigkeit wieder erlangen konnten. Davon profitieren die in der Region nachgewiesenen Arten Kamm- und Teichmolch, Erd- und Knoblauchkröte, Moor- Gras- und Teichfrosch. Auch für die an Wasser gebundenen Insektenarten verbesserten sich die Lebensbedingungen deutlich. Die Ergebnisse der Maßnahmen sind auch visuell sehr überzeugend.



Knoblauchkröte

Hornissen

Die Hornisse gehört zu den bekanntesten, bei vielen Menschen aber nicht zu den besonders beliebten Vertretern unserer heimischen Insektenwelt. Immer wieder werden sie als Bedrohung empfunden. Solche unbegründeten Auffassungen resultieren häufig aus Unkenntnis zu ihrer Lebensweise und zum Verhalten gegenüber Menschen.

Hornissen gehören zur Familie der sozialen Faltenwespen. Die bei uns vorkommende Hornisse ist die größte heimische Wespenart. Weltweit sind 23 Hornissenarten bekannt.

Ihre Nahrung besteht aus pflanzlichen Kohlenhydraten (Baum- und Obstsaft, Nektar) und tierischem Eiweiß, das vor allem zur Ernährung der Larven und der Königin dient. Dazu erbeutet ein Volk täglich bis zu 500 Gramm Insekten, darunter 90% Fliegen. Eine Königin hat eine Lebenserwartung von einem Jahr. Dagegen werden die Arbeiterinnen und Drohnen nur zwei bis sechs Wochen alt. Als Wärme liebendes Insekt bevorzugt die Hornisse lichte Laubmischwälder, Auenwälder und Parklandschaften sowie deren Umland. Sie nistet dort in hohlen Bäumen, Spechthöhlen und tiefen Astlöchern. Auch in unseren Dörfern und Städten kommt sie vor. Dort baut sie u.a. in alten Obstbäumen, Gebäuden und Vogelnistkästen ihre Nester.

Ein Hornissenvolk wird im April/Mai von einer einzelnen überwinternden und bereits begatteten Jungkönigin gegründet. An einem geeigneten Nistplatz beginnt sie allein mit dem Nestbau. Das Nest besteht aus 40 bis 50 Waben mit je einem Ei. Die Larven schlüpfen nach fünf bis acht Tagen. Sie werden von der Königin gefüttert. Aus den Larven schlüpfen etwa vier Wochen nach Nestgründung die Arbeiterinnen, die dann alle Arbeiten im Nest übernehmen. Die Königin bleibt dann im Nest und legt nur noch Eier. Der Höhepunkt der Volksentwicklung wird zwischen Mitte August und Mitte September erreicht. Dann leben in einem Hornissenvolk mit freien Entfaltungsmöglichkeiten im Durchschnitt etwa 300 bis 400, selten bis 700 Tiere. Der Wabenbau kann bei uneingeschränkter Ausdehnung eine Höhe von 50 bis 70 cm und einen Durchmesser von 25 bis 35 cm erreichen. Ab Ende August/Anfang September schlüpfen in den Völkern fast nur noch Geschlechtstiere (Jungköniginnen und Drohnen). Sie paaren sich gewöhnlich außerhalb des Nestes. Spätestens ab Mitte Oktober nehmen die Individuenzahlen in den Nestern ab, bis schließlich die Völker Ende Oktober/Anfang November absterben. Auch die Nestgründerin (Mutterkönigin) stirbt mit ihrem Volk. Nur die Jungköniginnen überwintern außerhalb des Nestes im Erdreich, unter Blättern, unter Moos oder in

morschem Holz, um im nächsten Frühjahr neue Nester zu gründen. Die Verluste während der Überwinterung sind hoch. Der alte Wabenbau des Vorjahres wird nicht wieder benutzt.

Hornissen sind weder schädlich noch gefährlich. Sie greifen nie grundlos an, verteidigen sich lediglich bei direkter Bedrohung. Nach Angaben aus der Fachliteratur ist ein Hornissenstich nicht gefährlicher als ein Bienenstich. Das Bienengift hat eine 3,8 bis 15fach höhere Wirksamkeit als das Gift einer Hornisse. Da Hornissen einen längeren Stachel als Bienen haben und das Gift schmerzerezeugende Bestandteile enthält, ist ihr Stich aber schmerzhafter.

Um Konflikte im Nestbereich zu vermeiden, sollten im Bereich bis zu vier Meter um das Nest herum heftige Bewegungen und Erschütterungen des Wabenbaus vermieden werden. Hornissen bleiben harmlos, wenn am Flugloch und am Wabenbau keine Manipulationen vorgenommen werden. Auch sollte die Flugbahn nicht verstellt werden.

Da Hornissen auch in der Dämmerung fliegen, können sie Lichtquellen anfliegen, aus deren „Bann“ sie sich dann nicht mehr zu lösen vermögen. Da sie sich nicht in Nestnähe befinden, sind sie selbst bei Störungen nicht angriffslustig. Es kommt häufig vor, dass Hornissen in beleuchtete Zimmer einfliegen. Wird die Beleuchtung ausgeschaltet, benötigt die Hornisse einige wenige Minuten zur Neuorientierung, um dann das Zimmer durch das geöffnete Fenster wieder zu verlassen. Bei häufig geöffneten Fenstern in Nestnähe kann das Anbringen einer Fliegengaze Hornissen und andere Insekten vom Einflug in die Räume abhalten.

Bauen Hornissen ihre Nester an oder in Gebäuden, lassen sich Konflikte nicht immer ausschließen. Dann wird oft die Forderung nach Beseitigung des Nestes erhoben. Die Hornisse ist aber eine besonders geschützte Tierart und das Bundesnaturschutzgesetz verbietet, „Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt, kann auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden. Ein solcher Antrag ist an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Wird bei der Prüfung des Antrages eine unzumutbare Belastung bestätigt, erfolgt eine Befreiung vom oben genannten Verbot. Besteht die Möglichkeit zur Umsetzung des Nestes, wird dies als Auflage in den gebührenpflichtigen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Melden sich besorgte Anrufer in der unteren Naturschutzbehörde, werden sie zum Sachverhalt beraten. Nach den Gesprächen werden die Hornissen und ihre Nester oft akzeptiert und toleriert. Die Umsetzung oder Beseitigung eines Nestes bleibt so eine Ausnahme.

Zur Gestaltung von Gärten und Grünflächen

Die Gefährdung vieler heimischer Tier- und Pflanzenarten und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, etwas für ihren Schutz und Erhalt zu unternehmen, sind unbestritten. Auch in unseren Dörfern und Städten benötigen wir Bereiche, in denen ökologische Erfordernisse vorrangig Berücksichtigung finden. Die Art und Weise der Gestaltung von Haus- und Gartengrundstücken sowie öffentlichen Grünanlagen beeinflusst die Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die jährlich im Sommerhalbjahr vorherrschende Hochkonjunktur beim Einsatz von Rasenmähern ist nicht zu übersehen bzw. zu überhören. Ein aus ökologischer Sicht fast mit Kunstrasen gleichzusetzender ständig kurz gehaltener Rasen ist das Ergebnis eines maßlos übertriebenen wohlstandsmanipulierten Ordnungssinns. Günstiger wäre es, wenn zumindest auf Teilflächen Gräser und Wildblumen wieder wachsen dürfen. Hier könnte die Pflege auf eine ein- bis dreimalige Mahd im Jahr beschränkt bleiben. Auf den Einsatz von Düngemitteln und sogenannten „Unkrautvernichtungsmitteln“ kann grundsätzlich verzichtet werden. So lassen sich intensiv gepflegte monotone Rasenflächen in artenreiche Wiesen verwandeln, in denen die Vielfalt und Eigenheit der Natur erkennbar wird. Eine Vielzahl verschiedener Gräser und Wildblumen bewirkt nicht nur eine optische Bereicherung der Grünflächen, sondern fördert ebenfalls ein reichhaltiges Insektenleben. Die verschiedensten Arten von Bienen, Hummeln, Schmetterlingen, Käfern und Heuschrecken finden auf weniger häufig gemähten Flächen die jeweils artgerechten räumlichen Strukturen ebenso vor wie die benötigte Nahrung. Woran kann auf Zierrasen eine Spinne ihr Netz befestigen? Wo soll auf Zierrasen ein Schmetterling Nektar finden? Die genannten Hinweise lassen sich nicht überall umsetzen, müssen auch nicht überall umgesetzt werden.



Zierraspinne

In Teilbereichen von privaten und öffentlichen Grünflächen ist eine umweltverträgliche Form der Pflege aber sicherlich realisierbar.



Schachbrettfalter

Bei der Anpflanzung von Gehölzen sollte auf Exoten wie Koniferen und Rhododendron weitestgehend verzichtet werden. Diese wirken auch besser, wenn ihre Besonderheit durch sparsame Verwendung hervorgehoben wird. Ökologisch sind diese Pflanzen nahezu wertlos. Ein Zuviel an Koniferen verwandelt den Garten oder die Grünanlage sowohl optisch als auch für Tierarten in einen „Friedhof“. Zu empfehlen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Sie verdeutlichen durch ihr Austreiben, ihre Blüte, den Fruchtschmuck und die Herbstfärbung den Ablauf des Jahres. Auf Schönheit und Schmuckwirkung braucht man nicht zu verzichten, denn eine Vielzahl dieser Gehölze ist sehr dekorativ. Einheimische Laubgehölze und nicht zu häufig gemähte Wiesen bzw. Rasenflächen, aber auch Obstbäume sorgen für die anzustrebende Strukturvielfalt. Die Anlage von Totholz- und Feldsteinhaufen, Gründächern oder eines kleinen Teiches bewirken eine zusätzliche ökologische Aufwertung. Solche Strukturen lassen sich auch nutzen, um Kindern die Wahrnehmbarkeit von Natur und die Bedeutung ihrer Bestandteile zu vermitteln.

Wir sollten der Natur etwas Natürlichkeit bewahren, auch im menschlichen Siedlungsbereich. Dazu bedarf es keinen sterilen Zierrasen, sondern einer vielfältigen abwechslungsreichen Umwelt. Einen kleinen Beitrag dazu sollten auch Haus- und Gartenbesitzer sowie Kommunen leisten können. Die Stadt Neu-

rappin und die Kreisverwaltung zeigen auf Teilflächen, wie es funktionieren kann. Nachahmung ist machbar und erwünscht.

Bei der Nutzung von Gärten stellt sich häufig die Frage nach dem Wohin mit den unliebsamen Pflanzenresten. Eine Verwertung auf dem eigenen Grundstück ist nicht immer erwünscht. Verbreitet ist die Auffassung, dass es nicht schaden kann, Pflanzenreste auf angrenzenden Wegen, Gräben, Ödlandflächen oder im Wald zu verbringen. Eine solche Annahme ignoriert jedoch die Überdeckung der natürlichen Vegetation sowie einen sich aus der Verrottung ergebenden Nährstoffeintrag in den Boden. Damit verbunden ist eine grundsätzlich nicht anzustrebende partielle Überdüngung. Das vorkommende floristische Artenspektrum wird beeinträchtigt. Nicht in die Natur gehörende Garten-/Kulturpflanzen sowie die auf nährstoffreichen Standorten gut wachsende Brennnessel breiten sich dagegen aus.



Blaumeise

Die Entsorgung von Grünabfällen in der Natur nimmt immer weiter zu. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Diese wird bei ausreichender Beweislage als solche auch geahndet. Es ist oft sehr schwierig, einen Verursacher zu ermitteln. Aber mit Hilfe von aufmerksamen Bürgern, die eine solche Entsorgung beobachten, sich das Kfz- Kennzeichen oder die ihnen bekannte Person merken und dem Bau- und Umweltamt anzeigen, konnten bereits einige Bußgeldverfahren geführt werden. Leider können anonyme Anzeigen wenig zur Aufklärung beitragen.

Im Landkreis gibt es Grüngutannahmestellen: in Linow, im Gewerbegebiet Flugplatz Neuruppin, in Fehrbellin, in Heinrichsfelde, in Scharfenberg und in Wulfersdorf. Hier besteht die Möglichkeit, Grüngut- und Gartenabfälle gegen Entgelt zu überlassen. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt durch die Anlagenbetreiber direkt. Informationen zu den Öffnungszeiten sind der Abfallfibel zu entnehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Bioabfallbehälter beim Landkreis zu bestellen. Dieser wird 14-tägig geleert. Es muss nur die tatsächliche Entleerung bezahlt werden. Nähere Informationen enthält die Abfallfibel.

Umgang mit Holzfeuer im Freien

Es war ein vertrautes Bild: Gartenfeuer, bei denen das frisch abgeschnittene Baum- und Strauchwerk, aber auch Spargel- und Kartoffelkraut verbrannt wurde.

Von einer einzelnen Feuerstelle aus verteilen sich Rauch, Ruß und Geruch oft als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke. Im Land Brandenburg ist das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen verboten. Zulässig sind kleine Holzfeuer. Dabei sind unter anderem folgende Hinweise zu beachten:

- Es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts verwendet werden.)
- Gartenabfälle wie Laub, Rasenschnitt, Spargelkraut usw. dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden.
- Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz sowie Bau- und Abbruchholz besteht ein Brennverbot.
- Die Feuerstelle darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen.
- Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flammen möglichst klein bleiben.
- Holz- und besonders Reisighaufen sind bevorzugte Lebensstätten vieler Kleinstlebewesen. Der Brennstoffhaufen sollte daher unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden.
- Im Wald ist Feuer verboten. Zum Wald ist ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen sind zu beachten.
- Eine Abstimmung mit den Nachbarn wird empfohlen.

Konkrete Informationen zur Entsorgung von Grünabfällen sowie zu Holzfeuer im Freien erteilt die untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Sabine Leske
Annika Hielscher

03391/6886758
03391/6886757

sabine.leske@opr.de
annika.hielscher@opr.de

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Bau- und Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Tel.: 03391/688-6000

E-Mail: umweltamt@opr.de

Web: ostprignitz-ruppin.de

Redaktion:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Untere Naturschutzbehörde
2017

Druck:

GeKaTex-Druck & Handels limited
Altstadtdruckerei im Museumshof
Fischbänkenstraße 3
16816 Neuruppin

Titelbild:

Naturwacht:
Orchideenwiese bei Zippelsförde

Rückseite:

Sarah Böhm:
Waldohreule

Abbildungen:

Untere Naturschutzbehörde:
S. 6, 11, 12

Sarah Böhm:
S. 2, 7, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 25

Manfred Keller:
S. 4, 5

Hermann Wiesing:
S. 16, 17



Beutelmeise



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

